



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Verhaltens- und Ethikkodex

Grundsatzpapier für integrires, verantwortungsvolles und menschenwürdiges Handeln

Leitsatz

Die Bayerische Landesärztekammer erfüllt ihre Aufgaben gesetzesgebunden, unabhängig, transparent und am Gemeinwohl orientiert. Sie schützt die Würde und die Rechte des Menschen, wahrt das Vertrauen in die ärztliche Selbstverwaltung und tritt Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen, Diskriminierung und Korruption entschieden entgegen.

Präambel

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der in Bayern tätigen Ärztinnen und Ärzte und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung wahr. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Ärzteschaft, die Überwachung der Erfüllung ärztlicher Berufspflichten, die Förderung der Fort- und Weiterbildung, die Organisation der Ausbildung von medizinischen Fachangestellten, die Mitwirkung im öffentlichen Gesundheitswesen sowie die Beratung ihrer Mitglieder und die Information der Öffentlichkeit.

Aus dieser Rechtsstellung folgt eine gesteigerte Verantwortung. Entscheidungen der BLÄK müssen rechtmäßig, sachgerecht, unparteiisch und nachvollziehbar sein. Das Verhalten aller für die BLÄK tätigen Personen prägt die Glaubwürdigkeit der ärztlichen Selbstverwaltung. Dieser Kodex verbindet daher die Grundsätze von Rechtstreue, Integrität und Neutralität mit dem Schutz der Menschenrechte, einem verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Ressourcen sowie einer klaren Haltung gegen Machtmissbrauch und Grenzverletzungen.

1. Geltungsbereich und persönliche Verantwortung

Der Kodex gilt für die Beschäftigten und Führungskräfte der BLÄK, für Mitglieder ihrer Organe und Gremien, Delegierte, ehrenamtlich Tätige sowie für Personen, die im Auftrag oder auf selbstständiger Grundlage für die BLÄK handeln. Gesetzliche, berufsrechtliche, tarifliche und interne Regelungen bleiben unberührt und gehen im Konfliktfall vor. Jede Person im Geltungsbereich ist verpflichtet, die Grundsätze dieses Kodex im eigenen Verantwortungsbereich zu beachten und bei Unsicherheiten frühzeitig fachlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.

2. Rechtstreue, Neutralität und Gemeinwohlbindung

Die BLÄK und die im Geltungsbereich genannten Personen handeln ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten. Sachfremde Erwägungen, persönliche Interessen oder unzulässige Einflussnahmen dürfen Entscheidungen nicht bestimmen. Gleich gelagerte Sachverhalte werden nach einheitlichen Maßstäben behandelt; Ermessensentscheidungen werden am Zweck der Ermächtigung, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und am Gemeinwohl ausgerichtet. Die Neutralität der BLÄK als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist bei Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung und Zusammenarbeit mit Dritten besonders zu beachten.

3. Menschenwürde, Gleichbehandlung und faire Arbeitskultur

Die Würde des Menschen bildet die verbindliche Grenze und den Ausgangspunkt unseres Handelns. Die BLÄK duldet keine Benachteiligung wegen des Geschlechts oder Geschlechtsidentität, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Nationalität, einer Behinderung, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung oder anderen gesetzlich geschützten Merkmalen. Unterschiedliche Erfahrungen und Perspektiven werden als Stärke verstanden; Entscheidungen über Beschäftigung, Entwicklung und Beteiligung richten sich nach sachlichen und transparenten Kriterien.

Faire Arbeitsbedingungen umfassen einen wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz, angemessene Arbeitszeiten, die Achtung der Privatsphäre sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und kollektive Interessenvertretung. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei und jede vergleichbare Form der Ausbeutung sind mit dem Selbstverständnis der BLÄK unvereinbar. Soweit die BLÄK mit Dritten zusammenarbeitet, erwartet sie die Achtung dieser grundlegenden Standards auch von ihren Vertragspartnern.

4. Schutz vor Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen und Gewalt

Machtmissbrauch kann offen oder subtil auftreten. Er zeigt sich etwa in herablassendem Verhalten, der unbegründeten Infragestellung fachlicher Kompetenz, Mobbing, Einschüchterung, öffentlicher Bloßstellung oder der Ausnutzung dienstlicher, fachlicher oder persönlicher Abhängigkeiten. Solches Verhalten ist mit einer verantwortungsvollen Berufsausübung und einer Kultur des Respekts nicht vereinbar. Führung, Aufsicht, Prüfungsbefugnisse und fachliche Autorität dürfen niemals zur Durchsetzung persönlicher Interessen oder zur Herabsetzung anderer eingesetzt werden.

Sexualisierte Belästigung oder sexualisierte Gewalt, gleich ob verbal, nonverbal oder körperlich, werden nicht geduldet. Dies gilt in sämtlichen beruflichen und ehrenamtlichen Zusammenhängen und in besonderem Maße dort, wo Abhängigkeiten / Hierarchien bestehen und Vertrauen vorausgesetzt wird. Im ärztlichen Behandlungsverhältnis stellen sexualisierte Übergriffe eine schwerwiegende Verletzung des besonderen Vertrauens und der Berufspflichten dar. Betroffene und hinweisgebende Personen müssen niedrigschwelligen Zugang zu vertraulicher Beratung und sicheren Meldewegen erhalten. Gegenwehr, Beschwerde oder Mitwirkung an einer Aufklärung dürfen nicht zu Benachteiligungen führen.

Die BLÄK wirkt auf transparente, standardisierte und überprüfbare Strukturen hin, die Abhängigkeiten begrenzen und die Rechte von Personen in Aus- und Weiterbildung stärken. Prävention, Sensibilisierung und der angemessene Umgang mit Verdachtsfällen werden als dauerhafte Führungs- und Organisationsaufgabe verstanden. Festgestellte Verstöße werden unter Beachtung der Zuständigkeiten konsequent und verhältnismäßig verfolgt.

5. Führung, Kommunikation und Fehlerkultur

Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung für die Umsetzung dieses Kodex. Sie handeln vorbildlich und sozial kompetent, erläutern Entscheidungen, schaffen Klarheit über Aufgaben und Zuständigkeiten und sorgen für ein Arbeitsumfeld, in dem Fragen, Kritik und Fehler ohne Angst vor sachfremden Nachteilen angesprochen werden können. Konflikte werden frühzeitig, respektvoll und lösungsorientiert bearbeitet. Beschäftigte werden fachlich und persönlich gefördert; Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft werden gestärkt.

6. Interessenkonflikte, Vorteilsannahme und Korruptionsprävention

Private, wirtschaftliche, politische oder sonstige persönliche Interessen sind von der Tätigkeit für die BLÄK zu trennen. Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte werden unverzüglich gegenüber der zuständigen Stelle offengelegt. Wer von einer Angelegenheit persönlich betroffen ist oder den Anschein mangelnder Unvoreingenommenheit begründen könnte, wirkt an der betreffenden Entscheidung nur nach vorheriger Klärung mit.

Bestechung, Bestechlichkeit und jede andere Form der Korruption sind untersagt. Vorteile, Geschenke und Einladungen dürfen weder gefordert noch angeboten, versprochen oder angenommen werden, insbesondere wenn dadurch Entscheidungen beeinflusst werden sollen oder ein entsprechender Eindruck entstehen kann. Zulässige geringwertige Aufmerksamkeiten und sozial übliche Einladungen müssen transparent sein und den internen Vorgaben entsprechen. Gegenüber Amtsträgern und Mandatsträgern gelten besonders strenge Maßstäbe.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz und Kommunikation

Die Kommunikation der BLÄK ist sachlich, verständlich und verlässlich. Offizielle Stellungnahmen werden ausschließlich durch die zuständigen Stellen abgegeben und erforderlichenfalls rechtlich abgestimmt. Private Äußerungen dürfen nicht den Eindruck einer offiziellen Position der BLÄK erwecken. Der offene gesellschaftliche Diskurs wird respektiert; zugleich sind das Ansehen, die Neutralität und die Funktionsfähigkeit der BLÄK zu schützen.

Vertrauliche Informationen, datenschutzrechtlich relevante Daten, Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum werden vor unbefugtem Zugriff und unzulässiger Verwendung geschützt. Informationen werden nur erhoben, verarbeitet, gespeichert oder weitergegeben, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage oder eine wirksame Einwilligung besteht. Die Verschwiegenheitspflicht wirkt über das Ende einer Tätigkeit oder Gremien und die im Geltungsbereich genannten Personen hinaus fort.

8. Sorgfalt im Umgang mit Mitteln, Umwelt und Geschäftsprozessen

Finanzmittel, Arbeitsmittel und sonstige Ressourcen der BLÄK werden wirtschaftlich, sparsam, zweckgebunden und nachvollziehbar eingesetzt. Verträge, Leistungen, Rechnungen und Zahlungen müssen den tatsächlichen Sachverhalt vollständig und richtig wiedergeben. Verschleierung, Scheinleistungen, unzutreffende Leistungsbeschreibungen und Zahlungen ohne dokumentierten Rechts- oder Leistungsgrund **sind unzulässig und entsprechen nicht dem Kodex**. Spenden und Sponsoring müssen mit den gesetzlichen Aufgaben der BLÄK vereinbar, transparent genehmigt und dokumentiert sein; sie dürfen keine verdeckte Gegenleistung begründen.

Die BLÄK bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und natürlichen Ressourcen. Sie vermeidet im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten schädliche Auswirkungen auf Boden, Wasser und Luft, unnötigen Ressourcenverbrauch sowie den unsachgemäßen Umgang mit Chemikalien und Abfällen. Umweltbezogene Gesichtspunkte werden bei Beschaffung, Veranstaltungen, Gebäudebetrieb und Zusammenarbeit mit Dritten angemessen berücksichtigt, soweit dies mit den gesetzlichen Aufgaben, der Wirtschaftlichkeit und den vergaberechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

9. Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt gegenüber Dritten

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts orientiert sich die BLÄK bei der Auswahl und Steuerung ihrer Geschäftspartner an Rechtmäßigkeit, Gleichbehandlung, Transparenz und Wirtschaftlichkeit. Ergänzend erwartet sie von Vertragspartnern und Lieferanten die Achtung von Menschenrechten, fairer Arbeitsbedingungen und angemessener Umweltstandards. Dabei wird nicht unterstellt, dass sämtliche für Unternehmen entwickelten gesetzlichen Sorgfaltspflichten unmittelbar auf die BLÄK anwendbar sind. Maßgeblich sind vielmehr die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sowie die freiwillig übernommenen Grundsätze dieses Kodex.

Erkennbare menschenrechtliche, umweltbezogene oder compliancebezogene Risiken werden risikoorientiert bewertet. Je nach Art, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und Einflussmöglichkeit werden geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen festgelegt. Diese können von Information, Schulung und vertraglicher Klarstellung über einen verbindlichen Abhilfeplan bis zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung reichen. Schwerwiegende oder unumkehrbare Beeinträchtigungen erhalten besondere Priorität.

10. Hinweise, Aufklärung und Schutz vor Repressalien

Beschäftigte, Mitglieder und der weiteren Personen, die unter 1. genannt sind, Vertragspartner und sonstige Dritte werden ermutigt, begründete Hinweise auf Verstöße gegen Recht oder diesen Kodex an die zuständige Führungskraft, die Compliance-Stelle oder einen gesetzlich vorgesehenen internen oder externen Meldeweg zu richten. Hinweise können vertraulich und, soweit vorgesehen, anonym abgegeben werden. Gutgläubig hinweisgebende Personen dürfen wegen ihrer Meldung keine Benachteiligung erfahren. Ein bewusst missbräuchlicher Einsatz des Meldeverfahrens zu sachfremden Zwecken wird nicht toleriert.

Meldungen werden zeitnah, unparteiisch, vertraulich und datenschutzkonform geprüft. Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere die Unschuldsvermutung und das rechtliche Gehör, werden gewahrt. Untersuchungsschritte, Feststellungen und Folgemaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Bestätigte Verstöße können arbeits-, dienst-, gremien-, berufs-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zugleich sind erkannte strukturelle Ursachen zu beseitigen und Schutzmaßnahmen für Betroffene zu treffen.

11. Umsetzung, Zuständigkeiten und kontinuierliche Weiterentwicklung

Das Präsidium und die Hauptgeschäftsführung tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verantwortung für die wirksame Verankerung dieses Kodex. Führungskräfte und fachlich zuständige Stellen setzen die Grundsätze in ihrem Aufgabenbereich um, bewerten Risiken und veranlassen erforderliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Regelmäßige Schulungen, verständliche Verfahrensregeln und geeignete Kontrollen unterstützen die praktische Anwendung.

Die Umsetzung und Wirksamkeit des Kodex werden regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft. Erkenntnisse aus Hinweisen, Prüfungen, Beschwerden und veränderten rechtlichen oder gesellschaftlichen Anforderungen fließen in seine Weiterentwicklung ein. Ziel ist nicht allein die formale Einhaltung von Regeln, sondern eine dauerhaft gelebte Kultur der Integrität, Verantwortung, Offenheit und gegenseitigen Achtung.

30.09.2026

gez.

Dr. med. Gerald Quitterer

Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)